



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

16.07.2018

Nr. 17 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schnepfenflucht“ und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ sowie
Erlass einer Veränderungssperre**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schnepfenflucht“, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schnepfenflucht“ wird § 2 BauGB eingeleitet. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Wald“ nur insoweit zurückzunehmen und in „Wohnbaufläche“ zu ändern, wie das bestehende Baurecht bereits heute eine einzeilige straßenbegleitende Bebauung zulässt. Neue Bauflächen werden damit nicht begründet. Der Änderungsbereich ist im Planausschnitt (Anlage) dargestellt und identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 52 „Schnepfenflucht“ wird aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke 65, 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.
- c) Die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ wird beschlossen. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke 65, 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof. Es ist mit dem Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes identisch.

II. Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende, am 12.07.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Verfahrenseinleitungen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ sowie zum Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 für den wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 16.07.2018

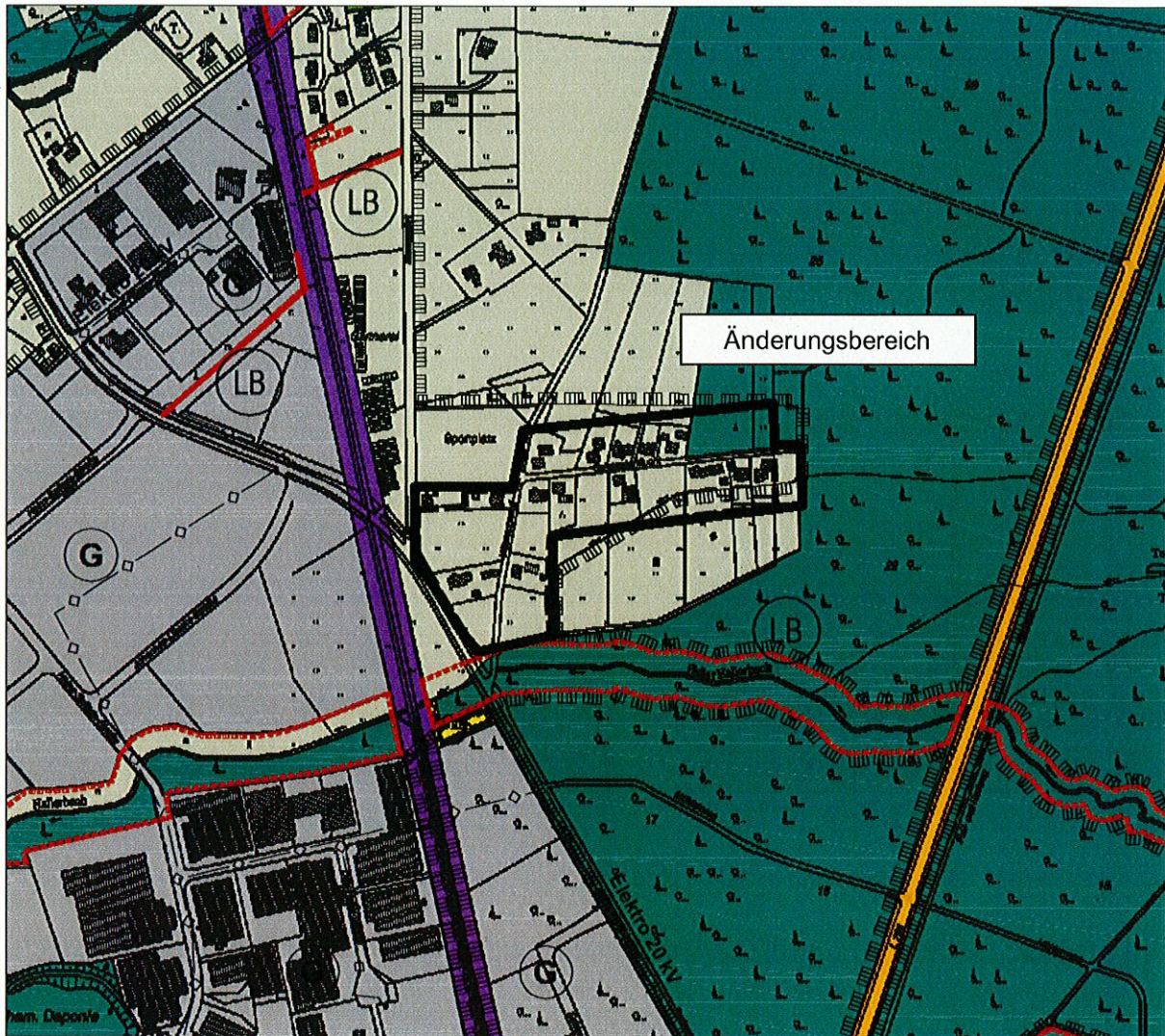
Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1

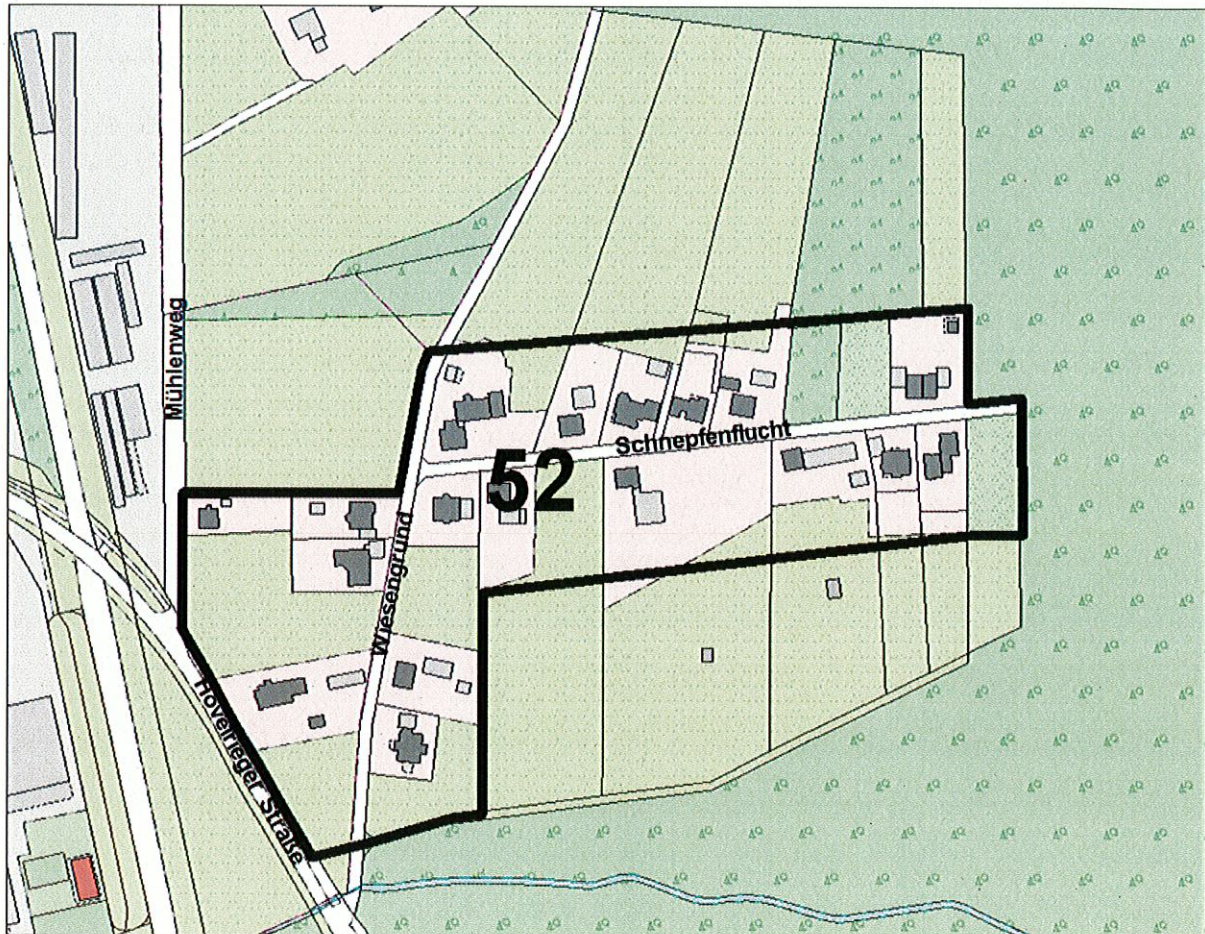
zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schneppenflucht“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schneppenflucht“ sowie zum Erlass einer Veränderungssperre



Auszug Flächennutzungsplan

Anlage 2

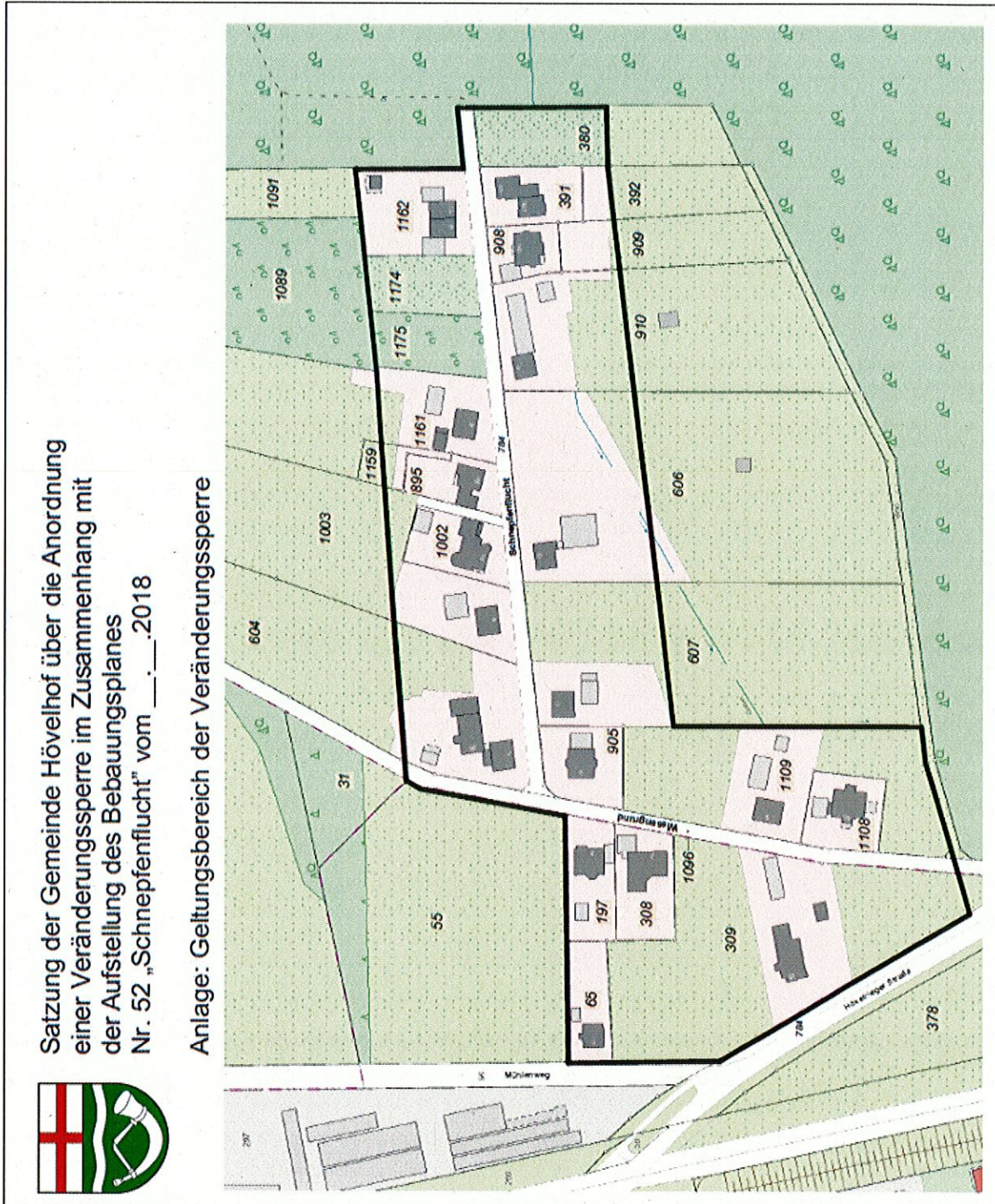
zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schneppenflucht“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schneppenflucht“ sowie zum Erlass einer Veränderungssperre



Geltungsbereich Bebauungsplan

Anlage 3

zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schnepfenflucht“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ sowie zum Erlass einer Veränderungssperre



Satzung Veränderungssperre - Geltungsbereich

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.